



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Nachhaltigkeitsberichte der kommunalen Eigenbetriebe

Gemäß §19 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO SH) müssen Eigenbetriebe sogenannte Nachhaltigkeitsberichte nach European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Rahmen ihrer Jahresabschlussberichte erstellen. Bei Landesbetrieben allerdings kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf die Aufstellung des Lageberichts verzichten (vgl. §87 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung).

1. Wurde an die Landesregierung Kritik bezüglich der verpflichtenden Berichterstattung herangetragen? Wenn ja, inwiefern? Bitte erläutern.

Antwort:

European Sustainability Reporting Standards regeln als Bilanzierungsstandard die „Details“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) regelt welche Gesellschaftsformen bzw. Größenklassen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erstellen haben.

Am 5. Januar 2023 ist die CSRD- Richtlinie in Kraft getreten; die Umsetzung in

nationales Recht innerhalb von 18 Monaten, vermutlich im Handelsgesetzbuch (HGB), steht noch aus. Die CSRD wird für große Kapitalgesellschaften zu umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtspflichten im Lagebericht in verschiedenen Stufen ab dem 01. Januar 2025 führen. Aufgrund von Verweisungsnormen sind in Schleswig-Holstein auch kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (gemäß der Größenklassen des § 267 HGB) sowie weitere Rechtsformen wie Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Eigenbetriebe betroffen. Für diese kleinen und mittleren Gesellschaften wurde in einem gemeinsamen Brief¹ des Deutschen Städtetages die Nichtanwendung der CSRD gefordert. So solle der Landesgesetzgeber tätig werden, sofern der Bund bei seiner Umsetzung kleine und mittlere Unternehmen nicht von der CSRD ausnimmt.

2. Plant die Landesregierung eine Anpassung der EigVO in dieser Wahlperiode? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Sofern der Bund nicht bereits, wie im Schreiben des Deutschen Städtetages angeregt, eine adäquate Regelung findet, wird eine Initiative nach Umsetzung des Bundes der CSRD in nationales Recht ins Auge gefasst. Demnach würde die Landesregierung über eine Änderung des § 102 Abs. 2 Nr. 6 GO sowie ggf. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Kommunalunternehmensverordnung (KUVO) befinden. Ziel wäre eine Entscheidung des Kabinetts über die Frage herbeizuführen, ob kleine und mittlere Gesellschaften von der CSRD ausgenommen werden sollen. Die Änderung der GO wäre dann dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Umfang der Nachhaltigkeitsberichte für Eigenbetriebe? Bitte ausführlich erläutern.

¹ Gemeinsamer Brief des Deutschen Städtetages, Deutschen Landkreistages, Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Verbandes kommunaler Unternehmen, Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Antwort:

Im Wesentlichen soll die Pflicht zur Bereitstellung einer nichtfinanziellen Erklärung durch die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach definierten Formatvorgaben ersetzt werden. Diese sind für jedes Unternehmen und damit auch für Eigenbetriebe individuell. Generell wird die CSRD zu Mehraufwand führen.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Verpflichtung für Nachhaltigkeitsberichte im Hinblick auf die mittelständischen Wirtschaftsprüfungsunternehmen?

Antwort:

Wirtschaftsprüfungsunternehmen bereiten sich nach Kenntnis der Landesregierung auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte vor.

5. Erwägt die Landesregierung anderweitige Entlastungsmöglichkeiten für die Jahresabschlussberichte der Eigenbetriebe? Wenn ja, welche? Wenn nein, bitte erläutern.

Antwort:

Anderweitige Entlastungsmöglichkeiten sind derzeit nicht geplant. Eigenbetriebe stellen ihre Jahresabschlüsse überwiegend nach bundesgesetzlichen Regeln, namentlich des HGB auf.

6. Plant die Landesregierung eine Handreichung für eine etwaige Prüfung der Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die neu eingeführte Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung? Wenn ja, wie sieht diese Handreichung aus? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, eine Handreichung für eine etwaige Prüfung der Gesellschaftsverträge ist nicht geplant. Sobald auf Bundes- wie auf Landesebene die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der

Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen rechtlich vollzogen ist, wird die Landesregierung prüfen, welche Unterstützung kommunale Betriebe benötigen.